



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Sachverständigenbüro
Dipl.-Ing. Thomas Losch

Telefon 0211 475-1359

Fax 0211 475-2985

stefan.hinrichs@brd.nrw.de

Zimmer 2359

Auskunft erteilt:

Herr Hinrichs

Aktenzeichen

35.01.01.06-Losch

bei Antwort bitte angeben

Anerkennungsbescheid

Datum: 13.03.2008

1. Anerkennung

Sehr geehrter Herr Losch,

unter Bezugnahme auf den Antrag vom 21.10.2002 sowie der Mitteilung vom 27.02.2008 werden Sie nach § 4 Abs. 1 der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995 (GV NRW S. 1236), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 484/SGV NRW 232) als Sachverständiger für die Prüfung folgender Anlagen / Einrichtungen gemäß Anhang zu § 2 Abs. 1 TPrüfVO anerkannt:

Elektrische Anlagen

- In Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen
- In Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen
- In Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen (Nr. 1.4)

Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung (Nr. 1.5)

Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen (Nr. 1.6)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED

Die Anerkennung gilt für die Prüfung der o. g. Anlagen / Einrichtungen von folgenden baulichen Anlagen oder Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 1 Abs. 1 TPrüfVO:

Verkaufsstätten (Nr. 1)

Versammlungsstätten (Nr. 2)

Krankenhäuser (Nr. 3)

Beherbergungsstätten (Nr. 4)

Hochhäuser (Nr. 5)

Mittelgaragen und Großgaragen (Nr. 6)

Heime (Nr. 7)

Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Nr. 8)

Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m² (Nr. 9)

Messebauten und Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m² (Nr. 10)

Sonstige bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nr. 18 Bau O NW im Einzelfall angeordnet worden ist (Nr. 11).

2. Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen

- 2.1 Für die Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen gilt § 6 Abs. 1 TPrüfVO.
- 2.2 Der Sachverständige hat über das Ergebnis und den Zeitraum aller Prüfungen genaue Aufzeichnungen zu führen, diese als verantwortlicher Prüfer unter Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 2.3 Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Technischen Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige sind Bestandteil des Bescheides.

Der Sachverständige verpflichtet sich diese zu beachten.

- 2.4 Der Sachverständige hat der Anerkennungsbehörde eine Änderung der Anschrift seines ständigen Wohnsitzes oder einen Wechsel des Arbeitgebers unverzüglich mitzuteilen.

3. Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- 3.1 Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 7 TPrüfVO. Danach erlischt die Anerkennung spätestens mit Ablauf des 13.09.2034.

Diese Anerkennung erlischt ferner mit dem Ablauf des Tages an dem die Voraussetzungen gem. § 3 und / oder § 4 TPrüfVO nicht mehr erfüllt werden.

Bei Nachweis der Voraussetzungen ist eine erneute bzw. weitergehende Anerkennung möglich. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 TPrüfVO beizufügen.

- 3.2 Der Sachverständige hat nach Widerruf oder bei vorzeitigem Erlöschen der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.

4. Nachweis

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Anerkennungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



(Sindram)